

**Gesetz
über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder
und öffentlichen Angestellten¹
(Disziplinalgesetz)**

vom 28. März 1974²

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 1972³ Kenntnis
genommen und

erlässt als Gesetz:

I. Geltungsbereich

Grundsatz

Art. 1.⁴

¹ Dieses Gesetz regelt die disziplinarische Verantwortlichkeit:

- a) der Magistratspersonen;
- b) der vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht
gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden;
- c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons, soweit die besondere
Gesetzgebung für diese anstelle der personalrechtlichen Massnahmen nach
dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011⁵ die disziplinarische
Verantwortlichkeit vorsieht;
- d) der Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-
rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere
gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- e) der vom Volk gewählten Behördemitglieder der Gemeinden;
- f) der in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde, dem selbständigen
öffentlichrechtlichen Gemeindeunternehmen, der selbständigen öffentlich-
rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung, dem
Zweckverband oder dem Gemeindeverband stehenden Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter, wenn das Reglement oder die Verbandsvereinbarung für
diese die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht.

Ausnahmen

a) Kantonsrat

Art. 2.⁶

¹ Auf die Mitglieder des Kantonsrates findet dieses Gesetz keine Anwendung.

b) abweichendes Recht

Art. 3.⁷

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und
kantonale Gesetze⁸ abweichende Vorschriften enthalten.

² Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit
ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung der
disziplinarischen Verantwortlichkeit auf den Verordnungsweg verweist.

³ Den kantonalen Gesetzen sind die allgemeinverbindlichen
Grossratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat abgeschlossenen rechtsetzenden
Staatsverträge gleichgestellt.⁹

⁴ Der katholische und der evangelische Konfessionsteil können im Rahmen
ihrer Autonomie¹⁰ abweichende Vorschriften¹¹ erlassen.

II. Disziplinarfehler und Disziplinar massnahmen

Disziplinarfehler

Art. 4.

¹ Als Disziplinarfehler gelten:

- a) eine schuldhafte Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht;
- b) ein schuldhaftes Verhalten ausser Amt oder Dienst, das mit dem Amt oder
dem Dienst offensichtlich nicht vereinbar ist.

Disziplinar massnahmen

Art. 5.

¹ Disziplinar massnahmen sind:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Geldleistung bis Fr. 2000.-;
- c) Unterbrechung der periodischen Besoldungserhöhung;
- d) Versetzung in eine tiefere Besoldungsklasse;
- e) Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren;
- f) Versetzung in ein anderes Amt oder in einen anderen Dienst;
- g) Einstellung im Amt oder im Dienst bis zu drei Monaten mit Entzug oder Kürzung der Besoldung;
- h) Androhung der Entlassung;
- i) Entlassung aus dem Amt oder dem Dienst.

² Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Andere Disziplinar massnahmen sind nicht zulässig.

Beanstandung

Art. 6.

¹ Ist der Disziplinar fehler geringfügig, so tritt an die Stelle einer Disziplinar massnahme die schriftliche oder mündliche Beanstandung durch den unmittelbaren Vorgesetzten.

Ermessensgrundsatz

Art. 7.

¹ Ob ein Disziplinar fehler zu verfolgen ist und welche Disziplinar massnahmen zu verhängen sind, wird nach pflichtgemäsem Ermessen entschieden.

² Im übrigen richtet sich die Art der Massnahme nach dem Verschulden, dem bisherigen Verhalten und der dienstlichen Stellung des Fehlbaren sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten oder gefährdeten Amts- oder Dienstinteressen.

Verwirkung

Art. 8.

¹ Ein Disziplinar fehler kann nur verfolgt werden, wenn die Disziplinar behörde die Untersuchung innert drei Monaten anordnet, nachdem ihr der Disziplinar fehler und der Fehlbare bekanntgeworden sind.

Verjährung

a) der Verfolgung

Art. 9.

¹ Die Verfolgung eines Disziplinar fehlers verjährt innert zwei Jahren nach dessen Begehung. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung oder Verfügung gegen den Fehlbaren und durch jedes Rechtsmittel unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

² Die Verfolgung des Disziplinar verfahrens verjährt trotz der Unterbrechung vier Jahre nach der Begehung.

³ Wird ein Strafverfahren eingeleitet, so gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen¹², wenn sie länger sind.

b) der Vollstreckung

Art. 10.

¹ Die Vollstreckung von Disziplinar massnahmen verjährt in einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft.

² Für die Vollstreckung von Geldleistungen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Zuweisung der Geldleistung

Art. 11.

¹ Die Geldleistung fällt dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde die Disziplinar massnahme angeordnet hat.

III. Disziplinarrechtspflege

Zuständigkeit zum Erlass von Disziplinar massnahmen

Art. 12.¹³

¹ Zum Erlass von Disziplinar massnahmen ist die Disziplinar behörde zuständig.

² Disziplinar behörde ist:

- a) der Kantonsrat für die Mitglieder der Regierung, des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der Anklagekammer und den Staatssekretär;
- b) die Regierung;

1. für die vom Volk oder Kantonsrat gewählten Behördemitglieder des Kantons und der Gemeinden;
2. für die Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- c) das Kantonsgericht für die vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden. Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern;
- d) das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- e) die Anklagekammer für die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt;
- f) die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nach Art. 9 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹⁴ in den übrigen Fällen.

Disziplinarkommission

a) des Kantonsrates

Art. 13.¹⁵

¹ Der Kantonsrat bestellt zur Untersuchung von Disziplinarfällen seines Disziplinarbereiches und zur Antragstellung eine Disziplinarkommission aus seiner Mitte.

b) des Regierungsrates

Art. 14.

¹ Die Regierung wählt zur Untersuchung von Disziplinarfällen ihres Disziplinarbereiches eine Disziplinarkommission von fünf Mitgliedern.

² In der Disziplinarkommission sollen das Personal, das Personalamt und die Gemeindebehörden vertreten sein. Es darf ihr kein Mitglied des Regierungsrates angehören. Den Personalverbänden steht für die Wahl des Personalvertreters das Vorschlagsrecht zu.

³ Der Vorsitzende darf nicht der öffentlichen Verwaltung angehören.

c) der übrigen Disziplinarbehörden

Art. 15.

¹ Die übrigen Disziplinarbehörden wählen eine ständige Kommission von fünf Mitgliedern oder setzen von Fall zu Fall eine Disziplinarkommission von drei Mitgliedern ein. Art. 14 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Disziplinaruntersuchung

a) Anordnung

Art. 16.

¹ Die Disziplinaruntersuchung wird von der Disziplinarbehörde angeordnet.

² Auf die Untersuchung kann im Einverständnis mit dem Fehlbaren verzichtet werden, wenn der Tatbestand unbestritten ist und als Disziplinar massnahme nur ein Verweis in Frage kommt.

b) Antrag

Art. 17.¹⁶

¹ Ein Behördemitglied oder ein Angestellter kann die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst beantragen.

² Die Disziplinarkommission hat von sich aus die Anordnung einer Disziplinaruntersuchung zu beantragen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein schwerwiegender Disziplinarfehler vorliegen könnte.

c) Untersuchungshandlungen

Art. 18.

¹ Die Untersuchungshandlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission durchgeführt.

² Sie können einem andern Mitglied der Disziplinarkommission übertragen werden.

³ Auf Antrag der Disziplinarkommission kann die Disziplinarbehörde einen Aussenstehenden mit den Untersuchungshandlungen betrauen.

d) Abschluss

Art. 19.

¹ Die Disziplinarkommission stellt nach Abschluss der Untersuchung der Disziplinarbehörde einen begründeten Antrag.

² Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zum begründeten Antrag der Disziplinarkommission Stellung zu nehmen.

Aussetzung der Disziplinar massnahmen

Art. 20.

¹ Wird im Lauf eines Disziplinarverfahrens wegen des gleichen Tatbestandes gegen den Betroffenen ein Strafverfahren eröffnet,¹⁷ so können die Disziplinaruntersuchung und die Verfügung einer Disziplinarmassnahme ausgesetzt werden.

Vorsorgliche Disziplinarmassnahme

Art. 21.

¹ Die Disziplinarbehörde kann die Versetzung des Betroffenen in ein anderes Amt oder in einen anderen Dienst oder die Einstellung im Amt oder im Dienst vorsorglich verfügen, wenn sonst die Disziplinaruntersuchung wesentlich erschwert oder das Interesse des Amtes oder Dienstes erheblich geschädigt würde.

² Dem vorsorglich Versetzten oder Eingestellten darf die Besoldung weder entzogen noch gekürzt werden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

Art. 22.

¹ Scheidet der Betroffene aus dem Amt oder dem Dienst aus, so wird das Disziplinarverfahren eingestellt, wenn nicht wichtige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder der Betroffene die Fortsetzung des Verfahrens verlangt.

Art. 23.¹⁸

Ergänzendes Recht

Art. 24.

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁹ sachgemäss angewendet.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Organisationsgesetz

Art. 25.²⁰

¹

b) Gesetz über die Kantonspolizei

Art. 26.²¹

¹

c) Feuerschutzgesetz

Art. 27.

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968²² wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift vor Art. 52 erhält folgende Fassung: «IV. Straf- und Disziplinarbestimmungen»
- b) Art. 53 erhält folgende Fassung:

Disziplinarfehler

Art. 53.

¹ Disziplinarfehler von Feuerwehrdienstpflichtigen, ausgenommen solche des Feuerwehrkommandanten, seiner Stellvertreter und von Angehörigen der Berufsfeuerwehr, können mit einem Verweis oder mit einer Geldleistung bis Fr. 200.- geahndet werden.

² Zur Untersuchung und zum Erlass der Disziplinarmaßnahmen ist die Feuerschutzkommission zu ständig. Im übrigen wird das Disziplinargesetz sachgemäss angewendet.

d) Verwaltungsrechtspflegegesetz

Art. 28.²³

e) Zivilrechtspflegegesetz

Art. 29.²⁴

f) Strafrechtspflegegesetz

Art. 30.²⁵

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31.²⁶

Vollzugsbeginn

Art. 32.

¹ Die Regierung bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.²⁷

1 Geändert durch Personalgesetz.

2 nGS 9, 569; nGS 16-53. Vom Grossen Rat erlassen am 13. Februar 1974; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. März 1974; in Vollzug ab 1. Mai 1974. Geändert durch Art. 62 [EntG](#) vom 31. Mai 1984, nGS 19-91 (sGS 735.1); Art. 100 [GerG](#) vom 2. April 1987, nGS 22-32 (sGS 941.1); Art. [343](#) des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999, nGS 35-34 (sGS 962.1); Abschnitt IV des III. Nachtrags zum [GerG](#) vom 7. November 2002, nGS 38-54 (sGS [941.1](#)); Abschnitt II Ziff. 2 des IV. Nachtrags zum [GerG](#) vom 1. Juni 2008, nGS 44-52 (sGS [941.1](#)); Art. [95](#) des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, nGS 47-31 (sGS [143.1](#)); Art. [45 EG-KES](#) vom 24. April 2012, nGS 47-149 (sGS [912.5](#)).

3 ABl 1972, 1396.

4 Geändert durch [EG-KES](#).

5 sGS [143.1](#).

6 Geändert durch Personalgesetz.

7 Geändert durch Personalgesetz.

8 Art. 51 bis 53 des Erziehungsgesetzes, sGS 211.1 (in Revision); Art. 17 Abs. 2 [PG](#), sGS 451.1; Art. 53 [FSG](#), sGS 871.1.

9 Abs. 3 ist insofern überholt, als die Erlassform des allgemein verbindlichen Grossratsbeschlusses seit Vollzugsbeginn der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1) seit 1. Januar 2003 nicht mehr besteht. Rechtsetzende Staatsverträge werden heute als zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Verfassungs- oder Gesetzesrang bezeichnet. Die Zuständigkeit zum Abschluss liegt bei der Regierung; dem Kantonsrat obliegt die Genehmigung.

10 Art. [110 KV](#), sGS [111.1](#).

11 Art. 146 ff. der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, sGS 175.11.

12 Art. 97 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, [SR](#) 311.0.

13 Geändert durch Personalgesetz.

14 sGS [143.1](#).

15 Geändert durch Personalgesetz.

16 Geändert durch Personalgesetz.

17 Art. 10 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 53 [StP](#), sGS 962.1.

18 Aufgehoben durch IV. Nachtrag zum GerG; in Vollzug ab Vollzugsbeginn (1. Januar 2011) der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272.

19 sGS 951.1.

20 Überholt durch Art. 249 des Gemeindegesetzes vom 29. August 1979, nGS 36-29 (sGS 151.2).

21 Überholt durch Art. 58 lit. a [PG](#), sGS 451.1.

22 sGS 871.1.

23 Überholt durch III. Nachtrag zum VRP vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1)

24 Überholt durch Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

25 Überholt durch Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

26 Überholt durch Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984, sGS 921.1.

27 In Vollzug ab 1. Mai 1974, ABl 1974, 432.